

Lesefassung

der Verbandsatzung

des Abwasserverbandes Elbmarsch

Bei der unten stehenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, welche alle Änderungen beinhaltet. Diese Version soll nur zur Verschaffung eines Gesamtüberblicks dienen. Die Originalfassung und dazugehörige Änderungen finden Sie auf der Homepage des azv Südholstein (www.azv.sh).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel	3
§ 2 Verbandsgebiet.....	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Organe des Zweckverbandes	4
§ 5 Verbandsversammlung	4
§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung	4
§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 8 Aufgaben der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers.....	5
§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit.....	6
§ 10 Verwendung von personenbezogenen Daten.....	6
§ 11 Verbandsverwaltung	6
§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung	6
§ 13 Deckung des Finanzbedarfes.....	6
§ 14 Änderung der Verbandssatzung.....	7
§15 Aufnahme und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes und Auflösung des Zweckverbandes	7
§ 16 Veröffentlichungen	7
§ 17 Inkrafttreten.....	8

Aufgrund von § 5 Absatz 3 i.V.m. § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Elbmarsch vom 16.12.2009 die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Elbmarsch vom 30. Januar 2001, zuletzt geändert durch die 4. Sitzung 05. Dezember 2006, wie folgt geändert:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die folgenden Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände des Kreises Pinneberg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:
 1. Amt Haseldorf mit den amtsangehörigen Gemeinden Haselau, Haseldorf sowie den Ortsteilen Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege (Schmutzwasserbeseitigung)
 2. Gemeinde Hetlingen (Abwasserbeseitigung)
 3. Abwasser-Zweckverband Pinneberg
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserverband Elbmarsch". Er hat seinen Sitz in 25491 Hetlingen.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit
- (4) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Abwasserverband Elbmarsch“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder und den Ortsteilen Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Aufgabe des Zweckverbandes ist die von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 31 (1) Landeswassergesetz im Verbandsgebiet. Der Zweckverband betreibt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung jeweils als öffentliche Einrichtung und führt diese nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Der Zweckverband übernimmt die ihm von seinen Verbandsmitgliedern zur Aufgabenerfüllung übertragenen Abwassersammelanlagen und betreibt die Abwasserbeseitigung im Gebiet des übertragenden Verbandsmitgliedes als öffentliche Einrichtung mit gesondertem, d.h. nur für das Gebiet des Mitglieds geltendem Satzungsrecht Zur Wahrung örtlicher Angelegenheiten werden die dem AVE übergebenen Einrichtungen der Verbandsmitglieder kaufmännisch getrennt verwaltet.
- (3) Den Bauleitplanungen der Verbandsmitglieder entsprechend hat der Zweckverband das Entwässerungssystem auf eigene Kosten anzupassen. Hierzu gehören auch die notwendigen Nebenleistungen wie z. B. Planungsleistungen.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin I der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Amtsvorsteherinnen oder den Amtsvorstehern, den Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern sowie einem durch die Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg bestellten Vertreter oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung.
 - Das Amt Haseldorf entsendet vier weitere Vertreterinnen oder Vertreter.
 - Die Gemeinde Hellingen entsendet eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter.
 - Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg entsendet drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter.

Für die Tätigkeit der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Die Verbandsmitglieder entscheiden, ob eine Stimmenbündelung ihrer weiteren Vertreter erfolgt. Diese Entscheidung ist in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Gemeinde- und Kreiswahl zu treffen.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und unter dessen Leitung jeweils zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Stellvertretenden entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist durch die bisherige Vorsitzende/des bisherigen Vorsitzenden nach Neuwahl der Gemeindevertretung einzuberufen. Danach ist sie von ihrem Vorsitzenden / ihrer Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Es gilt die gesetzliche Ladungsfrist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch auf drei Tage. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher fest. Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Verbandsvorsteherin / einen Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen.
- (2) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Bei Entscheidungen, die im Bereich der Abwasserbeseitigung ausschließlich örtlichen Bezug haben, darf die Mehrheit der Vertreter der betroffenen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht überstimmt werden. Das gilt insbesondere für Entscheidungen über das gesonderte örtliche Satzungsrecht, wenn der Zweckverband im Gebiet des Mitglieds gesonderte öffentliche Einrichtungen betreibt.
- (3) Die Verbandsversammlung überträgt die Entscheidungsbefugnisse in den Grenzen des § 10 GkZ i. V. m. § 28 GO auf die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher.
- (4) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall die Entscheidung jederzeit an sich ziehen. In diesen Fällen ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher zu hören.
- (5) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Neuaufnahme von Krediten über 500.000 DM / 250.000 €

§ 8 Aufgaben der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher leitet den Zweckverband nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Die Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (3) Sie / er entscheidet ferner über den Erwerb und Verfügung von Vermögensgegenständen wie folgt:
 1. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - a) bis zum Wert von 100.000 DM / 50.000 € = Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin
 - b) darüber = Verbandsversammlung
 2. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen sowie Erwerb und entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten
 - a) bis zu 250.000 DM / 125.000 € = Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin
 - b) mehr als 250.000 DM / 125.000 € = Verbandsversammlung

Die obigen Wertgrenzen zu Nummer 2 gelten ebenfalls für Vergaben.

1. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche sowie Abschluss von Vergleichen.
 - a) bis zum Wert von 30.000 DM / 15.000 € = Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin
 - b) mehr als 30.000 DM / 15.000 € = Verbandsversammlung

2. Bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Satzung des Wirtschaftsplans festgesetzten und genehmigten Höchstbetrages bis zu 500.000 DM / 250.000 € und bei Änderung der Konditionen (Umschuldung) bestehender Darlehen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der / dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Für den AVE ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgerinnen erhalten Entschädigungen nach § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 24 GO, die im Rahmen einer gesonderten Satzung geregelt werden.

§ 10 Verwendung von personenbezogenen Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß § 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Betriebsführung werden durch den Abwasser-Zweckverband Pinneberg wahrgenommen und nach Maßgabe eines abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft geregelt.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.
- (2) Das Stammkapital wird auf 0,00 DM / 0,00 € festgesetzt.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Beiträge und Benutzungsgebühren nach Beitrags- und -Gebührensatzungen, die von ihm auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und für die Verbandsmitglieder nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 getrennt zu erlassen sind. Für die Verbandsmitglieder nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfolgt eine kostenrechnerisch getrennte kaufmännische Verwaltung. Bis zum Erlass eigenen Satzungsrechts bleibt das bisherige Ortsrecht der Verbandsmitglieder bestehen.

- (2) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes den Finanzbedarf der jeweiligen separat abzurechnenden Verbandsmitglieder nicht decken, wird von diesen eine Umlage erhoben. Die Umlage richtet sich nach der Höhe des Betrages, der sich nicht über eine nach dem Kommunalabgabengesetz zu erhebende Einnahme decken lässt.

§ 14 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Absatz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandversammlung. Im Übrigen gilt die einfache Mehrheit.

§15 Aufnahme und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren eine Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beigetragen haben.

§ 16 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden bekannt gemacht an den Aushangtafeln des Amtes Haseldorf. Die Standorte sind in der Hauptsatzung des Amtes Haseldorf festgelegt.
- (2) Die Satzungen werden während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Ausgefertigt: Hetlingen, 16.12.2009

Abwasserverband Elbmarsch

gez. Der Vorstandsvorsteher